

2.5. Die Entscheidung über den Antrag auf erneute Hauptverhandlung trifft das Gericht durch Beschluß. Dieser ist endgültig, wenn dem Antrag stattgegeben wird (entsprechende Anwendung von § 81 Abs. 2). Mit dem dem Antrag stattgebenden Beschluß wird das vorausgegangene Verfahren einschließlich des Urteils gegenstandslos. Wird der An-

trag zurückgewiesen, steht dem Verurteilten und dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde zu.

3. Zu den allgemeinen Vorschriften, die auf das weitere Verfahren anzuwenden sind, gehören insbes. die §§ 199—256 und die Vorschriften des 5. Kap. Zu den Auslagen des Verfahrens vgl. insbes. §368.

Achter Abschnitt Gerichtlicher Strafbefehl

§270 Voraussetzungen

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Hauptstrafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden. Dem Beschuldigten kann auch der Ersatz des verursachten Schadens auferlegt werden.
- (2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist.
- (3) Im Strafbefehlsverfahren werden die gerichtlichen Entscheidungen durch den Richter getroffen.

1.1. Das Strafbefehlsverfahren ist eine besondere Verfahrensart, die eine schnelle Ahndung nicht schwerer gesellschaftswidriger Straftaten mit verhältnismäßig geringem prozessuellem Aufwand ermöglicht. Es ist bei Vorliegen der Schuldfähigkeit (vgl. § 66 StGB) auch gegen jugendliche Beschuldigte zulässig, wobei die Vorschriften der §§69 ff. strikt zu beachten sind (vgl. ÖG-Inf. 5/1979 S. 14 Ziff. 18). Ein Strafbefehl ist nicht zulässig gegen flüchtige und abwesende Beschuldigte (vgl. §§262 ff.). Mit der Entscheidung über den Erlaß eines Strafbefehls ist dem Jugendlichen ein Beistand zu bestellen. Diesem ist der Strafbefehl ebenfalls zuzustellen; er hat den Jugendlichen bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu beraten und zu unterstützen.

1.2. Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls hat der Staatsanwalt vor der schriftlichen Antragstellung zu prüfen. Er darf den Antrag z. B. nicht stellen, wenn die Aufklärung der Straftat (vgl. Anm. 1.1. zu §2), ihrer Ursachen und Bedingungen (vgl. Anm. 2.2. zu § 101) und der Persönlichkeit des Beschuldigten (vgl. Anm. 2.4. zu § 101), die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, bei jugendlichen Beschuldigten auch die Mitwirkung der Erziehungsbe-

rechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §70) und der Jugendhilfe (vgl. §71), eine Hauptverhandlung erfordert. Der Antrag kommt einer Anklage gleich (vgl. Anm. 1.2. zu § 272).

1.3. Die Rücknahme des Antrags ist gem. § 193 Abs. 2 zulässig, und zwar durch den Staatsanwalt vor Erlaß des Strafbefehls und danach durch den GStA bis vor Eintritt der Rechtskraft (vgl. Anm. 1.1 zu § 14) des Strafbefehls oder bis zur Rechtskraft einer auf Grund eines Einspruchs (vgl. §§274, 275) folgenden gerichtlichen Entscheidung. Nach Rücknahme des Antrags hat das Gericht das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 189 Abs. 2 Ziff. 4 oder §248 Abs. 1 Ziff. 4 endgültig einzustellen.

1.4. Sachlich zuständig für den Erlaß eines Strafbefehls ist ausschließlich das KG (vgl. auch § 164 Abs. 1). Zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt vgl. Anm. 2.4. und 2.5. zu §271.

1.5. Das Vorliegen eines Vergehens (vgl. § 1 Abs. 2 StGB) ist Voraussetzung für die Beantragung eines Strafbefehls. Die Ahndung einer Verfehlung oder